

11 B 496/17
18 L 1812/17 Köln

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Coordination gegen Bayer-Gefahren e. V., vertreten durch Herrn Axel Köhler-Schnura, Schweidnitzer Straße 41, 40231 Düsseldorf,
2. des Herrn Simon E r n s t , Wolfstraße 5, 53111 Bonn,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schön & Reinecke, Ebertplatz 10,
50668 Köln, Az.: 436-135/17 f-yö,

g e g e n

die Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt, Thomas-Mann-Straße 2 - 4 (Loggia am Stadthaus), 53111 Bonn, Az.: 30-1 524/17,

Antragsgegnerin,

Beigeladene: Bayer AG BAG-RC-CS, Corporate Security, Building W11, 124,
51368 Leverkusen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, Az.: 57/01091-17,

wegen Straßenverkehrsrechts - Ausnahmegenehmigung zur Durchführung einer
Straßensperrung

hat der 11. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 27. April 2017

durch

die Richterin am Oberverwaltungsgericht P a u l ,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht K e l l e r ,
den Richter am Verwaltungsgericht R o c k s t r o h

auf die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts
Köln vom 26. April 2017

- 2 -

beschlossen:

Die Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen; die Antragsteller haben in ihrer Beschwerdebegründung keine entscheidungserheblich neuen Gesichtspunkte aufgezeigt, die zu einer von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts abweichenden Beurteilung führen könnten; grundsätzlich begründet § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO keine subjektiven Rechtspositionen Dritter (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2016 - 11 B 602/16 -, Rn. 19); mit Blick auf die vor der Kenntnis der Anmeldung der Versammlung der Antragsteller auf der von der Straßensperrung betroffenen Straßenfläche erteilten Ausnahmegenehmigung gilt nichts anderes; dieser Umstand führt auch nicht dazu, dass Widerruf oder Rücknahme der der Beigeladenen erteilten Ausnahmegenehmigung die einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung wäre; das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass sich die Versammlungsteilnehmer in Ruf- und Sichtweite zu den ankommenden Aktionären der Beigeladenen befänden, eine direkte Interaktion möglich sei und deshalb die Durchführung der von den Antragstellern geplanten Versammlung in einem Umfang möglich bleibe, der auch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Beigeladenen Rechnung trägt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen (§§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1, 162 Abs. 3 VwGO, 100 ZPO).

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- Euro festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Paul

Keller

Rockstroh



Beglaubigt
Riering, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle